

Einreichungsfristen für den Gemeinsamen Antrag 2022 einschließlich Änderungen:

Einreichungs-/Ausschlussfrist für den Gemeinsamen Antrag 2022 (Komprimierter Antrag aus FIONA und alle anspruchsbegründenden Unterlagen) ist

Montag, 16. Mai 2022

Aufgrund der derzeitigen Situation mit der Corona-Pandemie werden die Antragsteller für den Gemeinsamen Antrag gebeten, Ihre Anträge über die Fachanwendung FIONA zu bearbeiten und abzuschließen, ggfs. durch Beauftragung eines Meldevertreters (u.a. Bauernverbände, Beratungsdienste). Seit dem Antragjahr 2021 reichen Sie Ihren Antrag ausschließlich elektronisch in FIONA ein. Die Abgabe eines komprimierten Antrags in Papierform mit Unterschrift entfällt. Mit der Einreichung Ihres Antrags erhalten Sie in FIONA eine Eingangsbestätigung. Die für bestimmte Fördermaßnahmen notwendigen Nachweise sind jedoch weiterhin in Papierform bei der unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

In 2022 bieten wir Ihnen wieder einen telefonischen Termin zur Besprechung Ihres Antrags an. Dazu können wir uns mit einem Lesezugriff in Ihren FIONA-Antrag zuschalten. Falls Sie Hilfestellung benötigen oder Rückfragen bestehen, nehmen Sie bitte mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter telefonisch oder per E-Mail Kontakt auf. Persönliche Termine sind in Ausnahmefällen möglich. Des Weiteren steht auch die FIONA-Hotline zu den bekannten Zeiten telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Bitte beachten: Einreichungs- und Ausschlussfrist für die Abgabe des Gemeinsamen Antrags 2022 ist Montag, 16. Mai 2022. Bis dahin muss Ihr Antrag in FIONA abschließend bearbeitet und elektronisch in FIONA beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft, eingereicht sein.

Geht der Gemeinsame Antrag erst in der Zeit vom 17.05. – 10.06.2022 beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft, ein, werden die Zahlungen für jeden einzelnen Antrag je Arbeitstag Verspätung um je 1 % gekürzt. Dies gilt auch für die Nachmeldung von einzelnen Fördermaßnahmen nach dem 16.05.2022. Anträge, die ab 11.06.2022 eingehen werden als verfristet vollständig abgelehnt.

Folgende Flächenänderungen sind ohne Kürzungen der Beihilfen bis einschließlich 31.05.2022 möglich:

- Nachmeldung oder Anpassung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge oder ZA
- Nachmeldung bzw. Änderung von nicht antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen oder Erklärungen.

Die Nachmeldung bzw. die Änderung von landwirtschaftlich genutzten Schlägen können ausschließlich über FIONA erfolgen. Hierzu ist der Antrag in FIONA nochmals zu bearbeiten und nach erfolgter Korrektur erneut elektronisch einzureichen.

Bei der Nachmeldung von zusätzlichen Flächen im Zeitraum vom 01.06. bis 10.06.2022 werden die Zahlungen für den gesamten betroffenen Schlag um 1 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt. Ab dem 11.06.2022 wird nur die dann zusätzliche (Teilschlag-) Fläche als verfristet abgelehnt.

Auf der Homepage des Landratsamtes Sigmaringen (www.landkreis-sigmaringen.de) bzw. unter der Kurzadresse **www.ga-sig.de** sind unsere Vortragspräsentationen, zahlreiche Broschüren und Formulare zum Download für Sie eingestellt.